



<b>Entwurf der Kommission des Nationalrates</b>	<b>Stellungnahme des Bundesrates</b>	<b>Nationalrat</b>	<b>Ständerat</b>	<b>Nationalrat</b>	<b>Kommission des Ständerates</b>	
<b>Art. 2</b> Geltungsbereich		Art. 2	Art. 2 Abs. 2 und 3	Art. 2 Abs. 2	Art. 2 Abs. 2	
<p><sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Preise von ungebrauchten und mängelfreien Büchern in den Schweizer Landessprachen, die:</p> <p>a. in der Schweiz verlegt werden;</p> <p>b. gewerbsmässig in die Schweiz eingeführt werden; oder</p> <p>c. in der Schweiz gehandelt werden.</p>					<b>Mehrheit</b>	<b>Minderheit</b> (Berset, Fetz, Zanetti)
<p><sup>2</sup> Es gilt nicht für Bücher, die aufgrund eines elektronisch abgeschlossenen Vertrags aus dem Ausland direkt an Endabnehmerinnen und Endabnehmer in der Schweiz versendet werden.</p>			<p><sup>2</sup> Es gilt nicht für Bücher, die:</p> <p>a. aus dem Ausland direkt an Endabnehmerinnen und Endabnehmer in der Schweiz versendet werden;</p> <p>b. aufgrund eines elektronisch abgeschlossenen Vertrages aus der Schweiz direkt an Endabnehmerinnen und Endabnehmer versendet werden.</p>	<sup>2</sup> <i>Streichen</i>	<sup>2</sup> <i>Festhalten</i>	<sup>2</sup> <i>Gemäss Nationalrat (=Streichen)</i>
		<p><sup>3</sup> Es gilt überdies nicht für Bücher, die als Lehrmittel für den Unterricht in der Schule konzipiert sind.</p>	<sup>3</sup> <i>Streichen</i>			